

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den Entwurf zum Schusswaffenkennzeichnungsgesetz („SchKG“) möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu § 1 Abs. 1:

Zwar wird die Einschränkung „in Verkehr bringt“ verwendet, jedoch geht aus dem Gesetzestext nur unzureichend hervor dass, wie in den Erläuterungen festgehalten, ausschließlich die erstmalige Überlassung der Schusswaffe oder des wesentlichen Bestandteils einer Schusswaffe an einen Endverbraucher gemeint ist. Es wäre daher dem § 1 ein Abs. 7 anzufügen, welcher exakt wie in den Erläuterungen lauten könnte:

§ 1 Abs. 7: Inverkehrbringen im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet die erstmalige Überlassung der Schusswaffe oder des wesentlichen Bestandteils einer Schusswaffe an einen Endverbraucher.

Zu § 1 Abs. 2:

In diesem Absatz wird abweichend von den Bestimmungen des WaffG (als auch KMG) eine anderweitige Definition von wesentlichen Bestandteilen gewählt; exemplarisch angeführt sind laut WaffG Gehäuse nur dann wesentliche Teile, wenn sie gasdruckbelastet sind. Diese Einschränkung ist dem SchKG nicht zu entnehmen. Es wäre daher zumindest die Klassifizierung analog WaffG zu wählen. Idealerweise sollte jedoch ein dynamischer Verweis auf das WaffG erfolgen, wodurch bei einer zukünftigen WaffG Änderung gewährleistet wäre, dass auch automatisch das SchKG sinngleich wäre. Diesfalls könnte der § 1 Abs. 2 beispielsweise wie folgt geändert werden:

§ 1 Abs. 2: Wesentliche Bestandteile von Schusswaffen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind wesentliche Bestandteile von Schusswaffen im Sinne des § 2 Abs. 2 Waffengesetzes. Wird ein wesentlicher Bestandteil von einer Schusswaffe getrennt, ist dieser vor einer allfälligen Weitergabe gemäß Abs. 1 zu kennzeichnen.

Zu § 4 Abs. 1:

Die EU-Richtlinie 2017/853 vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen normiert in Artikel 4 ausdrücklich, dass in Bezug auf Feuerwaffen, die am oder nach dem 14. September 2018 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt werden, die Mitgliedsstaaten sicher stellen, dass jede derartige Feuerwaffe oder jeder wesentliche Bestandteil die bzw. der in Verkehr gebracht wird, mit den Informationen nach Artikel 4 Abs. 2 gekennzeichnet werden. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 SchKG hingegen umfassen sämtliche Schusswaffen, auch wenn diese vor dem 14.

September 2018 hergestellt wurden. Die in § 4 Abs. 1 genannten Ausnahmebestimmung für Schusswaffen sind äußerst eng gefasst und umfassen nur solche von besonderer historischer Bedeutung, Schusswaffen iSd § 45 WaffG sowie mit Druckluft angetriebene Schusswaffen. Darüber hinaus werden diese Ausnahmetatbestände insbesondere durch den § 4 Abs. 2 nochmals weiter eingeschränkt.

Um die fatalen Auswirkungen dieser Formulierung plakativ darzustellen, darf weiter ausgeholt werden:

In einer Veranstaltung („Roadshow“) organisiert durch die ARGE ZS der WKÖ präsentierte das BMI im Jänner 2019 für den Stichtag 01.01.2019 die Anzahl aufrechte Waffen und Waffenbesitzer gemäß Zentralem Waffenregister. Hierbei wurden für ganz Österreich 6.834 Schusswaffen der Kategorie A, 425.126 Schusswaffen der Kategorie B, 545.085 Schusswaffen der Kategorie C und 79.158 Schusswaffen der Kategorie D, sohin gesamt 1.056.203 Schusswaffen aller Kategorien, genannt. Diese Zahl umfasst nicht die Schusswaffen nach § 45 WaffG, welche teilweise auch durch die Bestimmungen des SchKG getroffen werden. Da bis heute das SchKG in Österreich nicht in Kraft ist, ist davon auszugehen, dass nahezu alle Waffen die zu diesem Stichtag im ZWR geführt werden, nachträglich gemäß SchKG zu kennzeichnen wären. Selbst wenn man absolut unrealistischerweise lediglich 50% dieses Schusswaffenbestandes als nachträglich zu kennzeichnen benennen würde, so blieben immer noch zirka 500.000 Schusswaffen umfasst. Bei einer Kennzeichnungsdauer von sehr optimistischen 30 Minuten (inkl. Handling/Aufspannen/Daten erfassen) pro Schusswaffe wären diesfalls 250.000 Stunden reine Arbeitszeit notwendig. Selbst wenn in Österreich in jedem Bundesland zwei Maschinen zur Kennzeichnung zur Verfügung stehen würden, so wären dies 13.888 Stunden für jede der 18 Maschinen, was somit selbst bei 24 Stunden pro Tag und 365 Tage pro Jahr bedeutet, dass jede von 18 Maschinen rund 1,6 Jahre durchgehend laufen müsste um nur den halben laut ZWR erfassten Waffenbestand Österreichs nachträglich zu kennzeichnen.

Da überdies hinaus gemäß § 1 Abs. 5 (zurecht) demjenigen, der die Kennzeichnung durchführt, ein angemessenes Entgelt gebührt, so würden unter Annahme des zuvor geschilderten Szenarios bei Kosten von zirka 100 Euro pro Waffe den Eigentümern derartiger Schusswaffen, ohne dass die EU-Richtlinie dies erforderlich machen würde, Kosten von zumindest 50 Millionen Euro erwachsen. Diesen Kosten steht kein Mehrwert bzw. hingegen sogar ein Wertverlust („Entwertung“ für Sammler) entgegen, sodass gesamtwirtschaftlich dem österreichischen Vermögen sowohl zusätzliche Kosten verbunden mit einer Vermögens(sach)wertverringerung sind, als Konsequenz erwachsen.

Wie in vielen bislang eingelangten Stellungnahmen durch andere betroffene Parteien festgehalten wurde, bedeutet eine nachträgliche Modifikation von Sammlerwaffen einen wesentlichen Wertverlust für ebendiese. Es ist nicht davon auszugehen, dass andere Länder

innerhalb der europäischen Gemeinschaft ebenfalls die Regelungen des Artikel 5 auch auf vor dem 14. September 2018 erzeugte Waffen ausdehnen werden, wodurch österreichische Eigentümer von Sammlerwaffen innerhalb der EU benachteiligt und diskriminiert werden, als dass ihr Eigentum gegenüber einer identen Waffe im EU-Ausland massiv entwertet wird. Das Ziel eines Sammlers ist es (üblicherweise) Waffen nahezu dem Auslieferungszustand zu besitzen. Abweichungen hierfür – sei es in der Form eines zivilen Beschusses oder potentiell einer (zusätzlichen) Kennzeichnung nach SchKG – haben eine Wertminderung zur Folge. Zuletzt sei auch noch darauf verwiesen, dass eine Übererfüllung/Überregulierung die über die Bestimmungen der EU-Richtlinie hinaus gehen, nicht erstrebenswert sind (sog. „Goldplating“), und bereits aufgrund dessen lediglich das umgesetzt werden sollte, was die EU-Richtlinie zwingenderweise vorsieht. Ausgehend davon, dass andere EU-Länder diese Regelung ausschließlich entsprechend der Richtlinie umsetzen, entsteht auch kein kriminaltechnischer Vorteil daraus, dass Österreich als einziges Land die rückwirkende Kennzeichnung nach SchKG durchführen würde.

Es ist daher aus den oben genannten Erwägungen hinsichtlich wirtschaftlicher, sammlerischer und kriminaltechnischer Sicht der § 4 Abs. 1 unbedingt um eine Z. 6 zu ergänzen, welche beispielsweise lauten könnte:

§ 4 Abs. 1 Z. 6: *Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen, die vor dem 14. September 2018 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt wurden.*

Zu § 4 Abs. 2:

Der Entwurf sieht hierbei eine Beziehung des Bundesdenkmalamtes zur Feststellung der historischen Bedeutung von einzelnen Schusswaffen vor. Das Bundesdenkmalamt verfügt, soweit der Website entnehmbar, über keinerlei Fachexpertise im Bereich Schusswaffen. Ausschließlich unter der Prämisse, dass der § 4 Abs. 1 um die im obigen Absatz vorgeschlagene Z. 6 ergänzt wird, wodurch letztlich die Anzahl der nach § 4 Abs. 1 Z. 3 in Frage kommenden Objekte wesentlich sinken dürfte, wäre unter Beibringung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten und allgemein zertifizierten Sachverständigen auf Antrag festzustellen, ob eine Ausnahme im Sinne des Abs. 1 Z. 3 vorliegt.

Hinzu kommt, dass die Formulierung „herausragende Bedeutung“ einer extrem restriktiven Auslegung gleich kommt. Eine herausragende Bedeutung in Hinblick auf Persönlichkeiten kann beispielsweise auch erst im Nachgang entstehen.

Beispielsweise könnte § 4 Abs. 2 wie folgt geändert werden:

§ 4 Abs. 2: *An oder nach dem 14. September 2018 erzeugte Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen sind dann von besonderer historischer Bedeutung nach § 4 Abs. 1 Z. 3, wenn ihnen im Hinblick auf geschichtlich relevante Ereignisse oder Persönlichkeiten eine Bedeutung zukommt. Die Behörde gemäß § 48*

WaffG hat auf Antrag festzustellen, ob eine Ausnahme im Sinne des Abs. 1 Z 3 vorliegt. Der Antragsteller hat hierzu eine Bestätigung eines gerichtlich beeideten und allgemein zertifizierten Sachverständigen für Schusswaffen beizubringen, der die Behörde Folge zu leisten hat.

Mit der Bitte um eingehende Prüfung und (sinngemäßer) Umsetzung oben genannter Änderungsvorschläge verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen,

Dipl.-Ing.(FH) Georg Oberaigner